

Was steht mir zu mit einem behinderten Kind ?

Hilfen zur Teilhabe am Leben (§§ 33 – 43 SGB IX)

Ziel dieser Hilfe ist es, Menschen , die durch eine Behinderung wesentlich in ihrer Fähigkeit, an der Gesellschaft teilzuhaben, eingeschränkt oder von einer solchen wesentlichen Behinderung bedroht sind, eine Teilhabe durch Begleit – oder Betreuungshilfen zu ermöglichen.

- Begleitung bei Besuchen von Freunden und bei der Teilnahme an Gruppentreffen
- Begleitung bei der Teilnahme an Freizeitangeboten und generell am öffentlichen Leben
- gemeinsame Planung und Durchführung von Freizeitaktivitäten
- Hilfen zum Besuch von Veranstaltungen oder Einrichtungen, die der Geselligkeit, der Unterhaltung oder kulturellen Zwecken dienen
- sportliche Aktivitäten, Besuch von Sportveranstaltungen

Die Leistungspauschale umfasst

10 Stunden pro Monat für Kinder ab Einschulung bis zum Alter von 13 Jahren
15 Stunden pro Monat ab dem 14. Lebensjahr

Der Vergütungssatz beträgt zur Zeit 14,99 € / Std, ab 01.01.2014 17,14 € / Std

Ist im Einzelfall aufgrund der Art und Schwere der Behinderung eine Fachkraft erforderlich, beträgt die Vergütung 25,20 € / Std

Die Hilfe zur Teilhabe wird auf Antrag gewährt. Dem Antrag sind Unterlagen über die vorliegenden Behinderungen sowie über die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des betroffenen Menschen sowie seiner Familienangehörigen beizufügen .